

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1965

Nummer 40

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister 9. 3. 1965 15. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1965	399

15. Landesjugendplan

Rechnungsjahr 1965

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 03, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel und der Finanzierungsbeihilfen)

Gliederung	1965			1964
	Haushalt- ansatz DM	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe DM	Gesamtbetrag DM	Gesamtbetrag DM
I. Jugend und Beruf	9 355 000 (+ 4 705 000)	4 880 000 (+ 700 000)	14 235 000 (- 5 405 000)	8 830 000
II. Jugend und freie Zeit	4 555 000 (+ 1 550 000)	2 175 000 (+ 805 000)	6 730 000 (+ 2 355 000)	4 375 000
III. Jugend und Erholung	3 304 000 (+ 1 000 000)	3 296 000 (- 100 000)	6 600 000 (- 900 000)	5 700 000
IV. Jugend und Familie	2 400 000 (+ 1 650 000)	300 000	2 700 000 (- 1 650 000)	1 050 000
V. Jugend und junge Gemeinschaft .	1 620 000 (- 500 000)	3 620 000 (+ 1 750 000)	5 240 000 (+ 2 250 000)	2 990 000
VI. Jugend und Staat	3 598 000 (- 2 000 000)	6 839 000 (- 645 000)	10 437 000 (+ 1 355 000)	9 082 000
	24 832 000 (+ 11 405 000)	21 110 000 (+ 2 510 000)	45 942 000 (- 13 915 000)	32 027 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1965			1964
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
I. Jugend und Beruf						
1	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehr-gängen sowie zur Förderung des freiwilligen sozialen Dienstes	06 81/609/12 06 81/609/16	10 000 250 000 (-150 000)	10 000 — (+150 000)	20 000 250 000 (+150 000)	20 000 100 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufserüchtigung dienen	05 02/601 7	30 000	170 000	200 000	200 000
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrich-tung von Jugendwohnheimen (einschl. Pe-stalozidörfern und Heimstätten mit Ge-meinschaftsdienst) für die werktätige Jugend sowie von Tagesstätten und Heimen (Wer-kheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher und jugendpfle-gerische Bildungsmaßnahmen stattfinden .	06 81/605/7 06 81/605/6	230 000 (-100 000) 10 000	500 000 (-100 000) 20 000	730 000 (-100 000) 30 000	630 000 30 000
4	Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Ju-gendlichen in Jugendwohnheimen und zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen	06 81/609/9	140 000	1 260 000 (+700 000)	1 400 000 (-700 000)	700 000
5	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen . . .	aus 06 03/662	10 000	30 000	40 000	40 000
6	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Wohn-heimen für Schüler aller Schularten und für Studenten sowie von Tagesstätten für Schüler	05 02/601 1	8 655 000 (+4 455 000)	2 845 000	11 500 000 (+4 455 000)	7 045 000
7	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugend-wohnheimen	06 81/650/1	10 000	25 000	35 000	35 000
8	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen so-wie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen	06 81/650/1	10 000	20 000	30 000	30 000
Summe: I:			9 355 000 (+4 705 000)	4 880 000 (-700 000)	14 235 000 (+5 105 000)	8 830 000

Erläuterungen

Zu Pos. I, 1:

Es können gefördert werden:

- a) die jugendpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen und auch den Richtlinien des Bundesjugendplanes für berufsfördernde Maßnahmen entsprechen,
- b) der „Freiwillige soziale Dienst“, der in erster Linie eine pädagogische Maßnahme sein soll, um soziale Erfahrung zu vermitteln und um das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken,
- c) die Hinführung zu einem anerkannten sozialen Beruf.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – vorzulegen.

Zu Pos. I, 2:

Träger der Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke.

Bei angemessener Eigenbeteiligung können gefördert werden: Lehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf, in beschränktem Umfang auch zur Förderung der Allgemeinbildung.

Anträge sind formlos über die Landesleitungen der Verbände oder Organisationen an den Kultusminister zu richten; ihnen ist ein Arbeits- bzw. Lehrplan beizufügen.

Zu Pos. I, 3:

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend.

Aufgenommen werden deutsche und ausländische Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. Zum Wesen der Heime gehört die pädagogische Betreuung der Heimbewohner durch fachlich vorgebildete Heimleiter.

Es können gefördert werden:

1. im Ausnahmefall Neubauten (insbesondere Mädchenwohnheime für den pflegerischen Nachwuchs),
2. seit 1958 bestehende Jugendwohnheime im Rahmen des Nachholbedarfs,
3. Tagesstätten zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen gemäß Pos. I, 1 sowie Tagesstätten zur Durchführung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen gemäß Pos. IV, 1.

Zu Pos. I, 4:

Es können Mittel gewährt werden für:

- a) Beschaffung von Spiel-, Sport-, Bastelgeräten, Musikinstrumenten, Radio-, Fernsehgeräten usw.,
- b) Honorare für Fachkräfte wie Künstler, Werk-, Sport- und Musiklehrer usw.,
- c) Vergütung von Heimleitern in Mädchenwohnheimen für Selbstzahlerinnen,
- d) Vergütung von Heimleitern in Jungwohnheimen.

Die Bewilligung zu a) bis c) erfolgt durch die Landesjugendämter, denen von den Heimträgergruppen Sammelanträge zum 1. April und 1. August eines jeden Jahres vorzulegen sind; die Bewilligung zu d) durch den Arbeits- und Sozialminister, dem die Sammelanträge von den Heimträgergruppen über die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zum 1. April und 1. August eines jeden Jahres vorzulegen sind.

Zu Pos. I, 5:

Um die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen zu sichern und dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an sozialpädagogisch oder pädagogisch voll ausgebildeten Heimleitern abzuholen, erhalten die anerkannten Heimträgergruppen Zuschüsse für Maßnahmen, die

- a) der beruflichen Vorbereitung (insbesondere Internatslehrgänge von 12 Wochen Dauer) von nicht ausgebildeten Mitarbeitern in Jugendwohnheimen und
- b) der Nachschulung für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter dienen.

Der Zuschuß beträgt:

- a) im allgemeinen 7 DM pro Tag und Teilnehmer,
- b) bei internatsmäßiger Unterbringung von mindestens einer Woche 9 DM pro Tag und Teilnehmer.

Die Eigenleistung des Trägers muß mindestens 25% der Gesamtkosten betragen.

Zu Pos. I, 6:

Träger der Wohnheime sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder Stiftungen. Zuschüsse werden nur als Teilfinanzierung bei Nachweis der übrigen Finanzierung und einer Eigenbeteiligung von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten gewährt. Anträge sind mit den notwendigen Unterlagen über die Schulaufsichtsbehörden bzw. Hochschulverwaltungen an den Kultusminister zu richten.

Von dem Haushaltsansatz sind 55 000 DM für die Förderung von Schülertagesstätten und 3 Mill. DM für die Studentenwohnheime der Ruhr-Universität Bochum vorgesehen.

Zu Pos. I, 7:

Die anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen und die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ erhalten Zuschüsse zur Durchführung der von ihnen übernommenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

Nach vorheriger Abstimmung mit den Trägergruppen schlägt die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ dem Arbeits- und Sozialminister die Verteilung der Mittel vor.

Zu Pos. I, 8:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei Heimträgergruppen, für die ein Zuschuß von 85% der Vergütung gewährt werden kann. Die Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1965			1964
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM	Gesamt- betrag DM
	II. Jugend und freie Zeit					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“ . . .	06 81/605/2	500 000 (-200 000)	700 000 (-350 000)	1 200 000 (-550 000)	650 000
2	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“	06 81/609/1a	1 930 000 (+500 000)	450 000 (-200 000)	2 380 000 (+700 000)	1 680 000
3	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeithämen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“	06 81/609/1a	1 540 000 (-800 000)	410 000 (-200 000)	1 950 000 (+1 000 000)	950 000
4	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften	06 81/609/4	110 000 (+50 000)	10 000	120 000 (+50 000)	70 000
5	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben a) im Bereich der Jugendpflege	06 81/609/5	50 000	100 000	150 000	150 000
	b) im Rahmen der Schulen	05 02/601/4	45 000	105 000 (-35 000)	150 000 (-35 000)	115 000
6	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	06 81/609/6	120 000	10 000	130 000	130 000
7	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/609/8	25 000	75 000	100 000	100 000

Erläuterungen

Zu Pos. II, 1:

Trägern von Heimen der „Offenen Tür“ (Jugendklubhäuser), die der gesamten Jugend einschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann eine Beihilfe bis zu 50% der Gesamtkosten (Bau- und Inneneinrichtung), höchstens jedoch bis zu 200 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. II, 2:

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten, höchstens jedoch 27 000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Bei Gewährung von mehr als 12 000 DM ist Voraussetzung die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung von mehr als 20 000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft.

Zu Pos. II, 3:

Zu den Kosten des laufenden Betriebes eines Jugendfreizeitheimes, das in Form einer „Teil-Offenen Tür“ der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Verfügung gestellt wird, kann eine Beihilfe bis zu 50%, höchstens jedoch 5 000 DM gewährt werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe ist der Nachweis, daß das Heim in der Regel zu 50% von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.

Wegen der Verbesserung der Inneneinrichtung s. Position II, 1.

Zu Pos. II, 4:

Es können zusätzliche Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht durch Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Werklehrern, Fotografen, Geologen, Botanikern usw. gefördert werden.

Der Zuschuß beträgt bis zu 70% der Gesamtaufwendungen (Verpflegung, Unterkunft, Material) je Fachkraft. An Vergütung jedoch täglich nicht mehr als 50 DM.

Zu Pos. II, 5a:

Es können nur Wettbewerbsveranstaltungen aus dem musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich bezuschußt werden. Antragsteller können Träger örtlicher und überörtlicher Wettbewerbe im Bereich der freien und behördlichen Jugendpflege sein.

Für Wettbewerbe auf Landesebene ist der Antrag beim Arbeits- und Sozialminister, sonst über das örtliche Jugendamt beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Es ist eine mindestens 30%ige Eigenbeteiligung des Trägers erforderlich.

Zu Pos. II, 5b:

Jugendwettbewerbe werden vornehmlich an den berufsbildenden Schulen, darüber hinaus auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene durchgeführt. Sie werden ausgeschrieben für:

Werkhaftes Gestalten, textiles Gestalten, Instrumentenbau, Fotos, Wandern und Fahrten, Laienspiel, Leibeserziehung, Jugendfeste und Schulfesten, Berufsschülerzeitung, Forumsgespräch u. a. m.

Zuschüsse werden gewährt, wenn die Beiträge der Schule und der Schulträger nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Formlose Anträge sind von den Schulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften bei den oberen Schulaufsichtsbehörden einzureichen.

Zu Pos. II, 6:

Es können gefördert werden:

- a) Gemeinsame Veranstaltungskündigungen,
- b) Schriften für Schulentlaßklassen.

Zu a):

Die gemeinsamen Veranstaltungskündigungen von Jugendring und Jugendamt sollen allen am Ort wohnenden Jugendlichen Angebote für die rechte Freizeitgestaltung und die Teilnahme an kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen vermitteln.

Die Landesbeihilfe kann 60% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Zu b):

Diese Schriften sollen die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen in entsprechender und übersichtlicher Form einladen, aktiv am Jugendleben ihres Ortes teilzunehmen oder sie zumindest mit diesem Jugendleben bekanntzumachen.

Die Landesbeihilfe kann 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Die Anträge zu a) und b) sind über das örtliche Jugendamt beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Zu Pos. II, 7a:

Diese Mittel stehen zur Verfügung für:

1. Jugendbüchereien,
2. Jugendlesestuben,
3. Jugendzeitschriften.

Antragsteller können Träger der Jugendhilfe sein, die nicht einem der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände angehören.

Zu 1. und 3. hat sich der Träger oder Herausgeber mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

Zu 2. kann die Beihilfe bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 7 000 DM betragen.

Das Antragsverfahren ist aus den Richtlinien zum Landesjugendplan, die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht sind, ersichtlich.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1965			1964
			Haushalt- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM	Gesamt- betrag DM
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02/601/3	40 000	140 000 (+60 000)	200 000 (+60 000)	140 000
	c) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglichen Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen	aus 05 55/602	150 000	100 000	250 000	250 000
8	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit					
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/609/8	25 000	55 000	80 000	80 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02/601/3	20 000	(-40 000)	20 000 (-40 000)	60 000
	Summe II:		4 555 000 (-1 550 000)	2 175 000 (-805 000)	6 730 000 (+2 355 000)	4 375 000
	III. Jugend und Erholung					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche					
	a) Jugendherbergen	06 81/605/4	350 000 (+150 000)	1 000 000 (+300 000)	1 350 000 (+450 000)	900 000
	b) Schullandheime	05 02/601/2	600 000 (+500 000)	(-400 000)	600 000 (-100 000)	500 000
	c) Jugenderholungsheime und Jugendferienheime	06 81/605/5	200 000 (-100 000)	150 000	350 000 (+100 000)	250 000

Erläuterungen

Zu Pos. II, 7b:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Ausbau von Jugendbüchereien in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie in Schullandheimen, ferner Musterbüchereien. Die Zuschüsse werden den Schulen von Amts wegen durch die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

Zu Pos. II, 7c:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen, ferner Musterbüchereien. Die Anträge für die kommunalen Büchereien sind dem zuständigen Regierungspräsidenten, die für die kirchlichen Büchereien der kirchlichen bibliothekarischen Fachstelle und die für die freien Vereinigungen dem Kultusminister vorzulegen.

Aus ihnen muß der vorhandene Buchbestand, der geplante Auf- und Ausbau, der Gesamtbetrag der Kosten und der Finanzierungsplan ersichtlich sein.

Zu Pos. II, 8a:

Diese Mittel stehen zur Verfügung für:

1. die Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät,
2. die Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien und Diaserien,
3. andere filmpädagogische Maßnahmen.

Antragsteller können Träger der Jugendhilfe sein, die keinem auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverband angehören.

Der Träger hat sich

zu 1. mit 60 %,

zu 2. mit 50 % und

zu 3. in angemessener Höhe

an der Aufbringung der Kosten zu beteiligen.

Anträge sind über das örtliche Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten.

Zu Pos. II, 8b:

Es können gefördert werden:

Die Beschaffung von Bildgeräten in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie Schullandheimen, ferner Maßnahmen zur Gewinnung von Mitarbeitern für die Jugendfilmarbeit.

Anträge sind bei den oberen Schulaufsichtsbehörden zu stellen; sie müssen Art und Umfang der Anschaffung, einen spezifizierten Kostenvoranschlag oder Angebote und den Finanzierungsplan enthalten.

Zu Pos. III, 1a:

Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes zu gewährleisten, werden Beihilfen für Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

Die Landesbeihilfe kann bis zu 70 % der Gesamtkosten betragen.

Zu Pos. III, 1b:

Die Erläuterungen zu Pos. I/7 (Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Tagesstätten für Schüler) gelten sinngemäß. Anträge sind über die oberen Schulaufsichtsbehörden an den Kultusminister zu richten.

Zu Pos. III, 1c:

Es können gefördert werden:

- a) Jugenderholungsheime
von Trägern der Jugendhilfe, in denen Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführt werden,
- b) Jugendferienheime
von anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken in landschaftlich schöner und ruhiger Lage.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Er hat in der Regel mindestens 50 % Eigenmittel einzusetzen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1965			1964
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
2	Zuschüsse zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege	06 81/609/2	240 000	310 000	550 000	550 000
3	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwander-, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugenderholung einschließlich der Vergütung für Helfer a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81/609/2	1 400 000 (-250 000)	1 600 000	3 000 000 (-250 000)	2 750 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten	05 02/601/5	514 000	236 000	750 000	750 000
	Summe III:		3 304 000 (-1 000 000)	3 296 000 (-100 000)	6 600 000 (+900 000)	5 700 000
IV. Jugend und Familie						
1	Zuschüsse zur Ausgestaltung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen für die Jugend, insbesondere zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie	06 81/609/13	500 000 (-100 000)	300 000	800 000 (-100 000)	700 000
2	Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen junger Familien zur Beschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen	06 81/612	1 900 000 (+1 550 000)	—	1 900 000 (-1 550 000)	350 000
	Summe IV:		2 400 000 (+1 650 000)	300 000	2 700 000 (-1 650 000)	1 050 000

Erläuterungen

Zu Pos. III, 2:

Ein Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und Sozialminister anerkanntes Jugenderholungsheim – s. Pos. III 1c – kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage eines Attestes die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimäßigen und ärztlich überwachten Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird. Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landesverbandsstelle richten.

Die Beihilfe des Landes beträgt je Tag 6 DM (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag).

Zu Pos. III, 3a:

Aus Landesmitteln werden pro Tag und Teilnehmer gewährt bei:

- a) Jugenderholungsmaßnahmen von 7 bis 12 Tagen Dauer = 0,50 DM,
- b) Jugenderholungsmaßnahmen von 13 bis 21 Tagen Dauer = 1,00 DM.

Zentrale Maßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände bis zur Höhe von 2 DM. Landesbeihilfen werden außerdem gewährt für die Schulung und den Einsatz ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter und Helfer bei der Jugenderholung. Die Anträge sind an die Landschaftsverbände zu richten.

Zu Pos. III, 3b:

In der Regel wird je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß von 1,50 DM gezahlt. In besonderen Einzelfällen kann auch ein höherer Betrag gewährt werden. Über Anträge entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen.

Zu Pos. IV, 1:

Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendpflege, erhalten auf Antrag von dem für sie zuständigen Landschaftsverband Zuschüsse für:

- a) Kurse für
 - praktische und wirtschaftliche Haushaltführung,
 - Wohnkultur und Geselligkeit,
 - Freizeitpflege der Familie,
 - Gesundheitspflege,
 - häusliche Krankenpflege,
 - Kinderpflege,
 - staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde,
- b) besondere Kurse für Brautleute und junge Eheleute,
- c) Kurse theoretischer Art von mindestens einem Vierteljahr Dauer, wenn sie nach Art eines Seminars durchgeführt werden. Auch Veranstaltungen mit größerem Teilnehmerkreis, die mindestens einmal im Monat stattfinden und in denen durch Vorträge auf ein gutes Verhältnis der Geschlechter zueinander und auf die Verantwortung in Ehe und Familie hingearbeitet wird, sind förderungsfähig.

Zu Pos. IV, 2:

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch Bau oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen werden in Verbindung mit den Richtlinien des Bundeswohnungsbauministers Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personendarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

An Stelle dieser Zinszuschüsse können auch Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen (Annuitätshilfen) gewährt werden, wenn dadurch Bauvorhaben der obengenannten Art finanziert werden.

Beide Eheleute als Empfänger dieser Vergünstigungen dürfen zusammen nicht älter als 65 Jahre und nicht länger als 5 Jahre verheiraten sein. Die Zinszuschüsse werden nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannte Grenze mit den danach zugelassenen Erhöhungen nicht übersteigt. Die Bewilligungen werden von den Kreditinstituten bzw. den Bausparkassen ausgesprochen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1965			1964 Gesamt- betrag
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM	
	V. Jugend und junge Gemeinschaft					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend . . .	06 81/605/1	200 000	500 000 (-200 000)	700 000 (-200 000)	500 000
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Teil-Offenen Tür“ . . .	06 81/605/1 aus 02 02/572 10 03/570/4	500 000 (-200 000) 250 000 200 000	2 600 000 (-1 550 000) — —	3 100 000 (-1 750 000) 250 000 200 000	1 350 000 250 000 200 000
3	Zuschüsse zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit sowie für die Beschaffung von Zeltmaterial, Musikinstrumenten sowie Spiel- und Sportgeräten an die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/609/8	290 000 (-220 000)	320 000	610 000 (+220 000)	390 000
4	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/606/1	80 000 (+30 000)	120 000	200 000 (+30 000)	170 000
5	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/606/2	100 000 (+50 000)	80 000	180 000 (-50 000)	130 000
	Summe V:		1 620 000 (-500 000)	3 620 000 (-1 750 000)	5 240 000 (-2 250 000)	2 990 000

Erläuterungen

Zu Pos. V, 1:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes in der Trägerschaft von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann eine Beihilfe bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch von 60 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. V, 2:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, die in Form einer „Teil-Offenen Tür“ auch der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann den Trägern anerkannter Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege, Gemeinden und Gemeindeverbänden

eine Beihilfe bis zur Höhe von 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 80 000 DM gewährt werden.

Ferner kann für die Verbesserung der Inneneinrichtung eines Jugendfreizeitheimes gemäß Position V, 1, das in Form einer „Teil-Offenen Tür“ der gesamten Jugend geöffnet wird, gemäß Richtlinien zur Position II, 3 eine Beihilfe bis zu 50 %, höchstens jedoch 3 000 DM gewährt werden, insbesondere zur Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen usw.

Diese Förderungsmöglichkeit kann jedoch nur einmal, und zwar zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Teil-Offene Tür“ in Anspruch genommen werden.

In den nachfolgenden Jahren kann die Beihilfe zur Verbesserung der Ausstattung bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 1 000 DM betragen.

Zu Pos. V, 3:

Diese Mittel können von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden im Rahmen von Pauschalzuwendungen auf Grund eines vom Landesjugendring vorzuschlagenden Verteilungsschlüssels (nach eigenem Ermessen) für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Jugendbüchereien,
- b) Jugendlesestuben,
- c) Jugendzeitschriften,
- d) Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät,
- e) Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien oder Diaserien,
- f) Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial,
- g) Beschaffung von Musikinstrumenten,
- h) Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
- i) Durchführung von Lehrgängen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter für die Jugendschrifttumsarbeit.

Die Eigenbeteiligung beträgt bei:

- a) Jugendbüchereien: 50 % der Gesamtkosten,
- b) Jugendlesestuben: 50 % der Gesamtkosten,
- c) Jugendzeitschriften: 30 % der Gesamtkosten,
- d) Film-, Bild- und Tongerät: 50 % der Gesamtkosten,
- e) Filmkopien und Diaserien: 30 % der Gesamtkosten,
- f) Zeltmaterial: 50 % der Gesamtkosten,
- g) Musikinstrumente: 50 % der Gesamtkosten,
- h) Sport- und Spielgeräte: 50 % der Gesamtkosten.

Für Lehrgänge unter i) wird ein Tagessatz in Höhe von 7 DM gewährt.

Zu Pos. V, 4:

Für die Bewilligung dieser Mittel schlägt der Landesjugendring einen Verteilungsschlüssel vor. Die auf Grund dieses Schlüssels den Jugendverbänden bewilligten Landesmittel können für Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

Zu Pos. V, 5:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei den Zentralstellen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, für die ein Zuschuß von 70 % der Vergütung gewährt werden kann.

Die Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel: Unterteil	1965			1964
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM	Gesamt- betrag DM
VI. Jugend und Staat						
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten	06 81/605/3	950 000 (-650 000)	-500 000 (-500 000)	950 000 (-150 000)	800 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit					
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	aus 01 01/313	20 000	-	20 000	20 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege	06 81/609/7b	570 000 (-300 000)	2 700 000	3 270 000 (-300 000)	2 970 000
	c) im Rahmen der kommunalen Jugendpflege	06 81/609/7c	-	250 000	250 000	250 000
	d) des Ringes Politischer Jugend einschließlich Schrifttum und Filmarbeit	06 81/609/7a	200 000 (+200 000)	420 000	620 000 (-200 000)	420 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02/601/4	236 000	504 000 (-40 000)	740 000 (-40 000)	700 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen	aus 05 51/600 05 51/601	45 000 60 000	114 000 67 000	159 000 127 000	159 000 127 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	aus 05 51/600	45 000	151 000	196 000	196 000
	h) des Ringes politischer und freier Studentenverbände	05 02/601/4	-	15 000	15 000	15 000

Erläuterungen

Zu Pos. VI, 1:

Jugendbildungsstätten sind zentrale Heime der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände zur Durchführung mehr-tägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Bildungs- und Schulungszwecke, für Übernachtung sowie zur Einnahme von Mahlzeiten usw. Landesbeihilfen werden gewährt für:

- a) Baumaßnahmen,
- b) Beschaffung der Einrichtungsgegenstände.

Der Träger hat in der Regel mindestens 50% Eigenmittel einzusetzen. Hierbei können Grundstücke, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

Zu Pos. VI, 2a:

Schülern aus NW und Angehörigen der im Land NW öffentlich anerkannten Jugendorganisationen soll der Besuch des Landtags ermöglicht werden. Es können 50% der Fahrkosten für die Jugendlichen und ihre Begleitpersonen erstattet werden. Die schriftliche Anmeldung, die den gewünschten Besuchstag und die Teilnehmerzahl enthalten muß, ist an den Präsidenten des Landtags zu richten.

Zu Pos. VI, 2b:

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

- a) allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen oberhalb der Kreisebene einschließlich der speziellen Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- b) staatspolitische Maßnahmen (auch auf Ortsebene) der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- c) die Arbeit der Landes-, Bezirks- und anderer Arbeitsgemeinschaften der musisch-kulturellen Jugendpflege und der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten,
- d) beispielhafte Einrichtungen und Maßnahmen auf kulturellem und staatspolitischem Gebiet.

Wegen der Verschiedenartigkeit des Antragsverfahrens wird auf die Richtlinien zum Landesjugendplan zu Position VI 2b verwiesen.

Für die Bemessung der Mittel zu a) und b) gilt das Leistungsprinzip, nämlich die nachgewiesene Bildungsarbeit des Vorjahres.

Zu Pos. VI, 2c:

Die Mittel werden für allgemeine und staatspolitische Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpfleger den Landschaftsverbänden – Landesjugendamt – auf deren Mittelanforderung bewilligt.

Zu Pos. VI, 2d:

Die Mittel werden den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Verbänden nach dem von ihm vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt.

Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.

Die Bewilligung erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister.

Zu Pos. VI, 2e bis 2h:

Es können u. a. gefördert werden:

- a) Die Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung,
- b) Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen, die der staatsbürgerlichen und familienpädagogischen Bildung dienen,
- c) Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens,
- d) Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

Formlose Anträge mit eingehender Schilderung der Maßnahme, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sind zu richten:

Zu Pos. VI, 2e: – an die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen,

Zu Pos. VI, 2f: – an die Regierungspräsidenten,

Zu Pos. VI, 2g: – über die Leitungen oder Zusammenschlüsse der Organisationen auf Landesebene an den Kultusminister.

Zu Pos. VI, 2h: – Die Erläuterungen zu Position VI 2c gelten sinngemäß.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1965			1964
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM	Gesamt- betrag DM
3	Zuschüsse zur Förderung der internatio- nalen Jugendbegegnung a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81/609/11	300 000 (-250 000)	130 000	430 000 (+250 000)	180 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art .	05 02/601.6 05 20/347	182 000 85 000	118 000 —	300 000 85 000	300 000 85 000
4	Zuschüsse an den Ring Politischer Jugend für Verwaltungskosten und Aufwendungen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und zur Durchführung von Landesjugendtreffen . .	06 81/609/7a	—	60 000	60 000	60 000
5	Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußt- seins	aus 03 02/603	5 000	10 000 (-35 000)	15 000 (-35 000)	50 000
6	Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen	06 81/609/7b 06 81/609/10	100 000 650 000 (-600 000)	— 250 000	100 000 (-150 000) 900 000 (-600 000)	250 000 (-150 000) 300 000
	Zuschüsse zur Förderung von gesamtdeut- schen Begegnungen einschließlich Berlin- und Zonengrenzfahrten sowie für Erho- lungs- und Begegnungsmaßnahmen, insbe- sondere mit jugendlichen Besuchern aus der SBZ und Berlin	06 81/609/10 06 81/609/3	— 150 000	2 000 000 50 000	2 000 000 200 000	2 000 000 200 000
Summe VI:			3 598 000 (+2000 000)	6 839 000 (-645 000)	10 437 000 (+1 355 000)	9 082 000 =====

Erläuterungen

Zu Pos. VI, 3a:

Mittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren sowie an Studierende von höheren Fachschulen für Sozialarbeit bis zu 35 Jahren gewährt werden.

Planungen sind bis zum 1. März eines jeden Jahres an das zuständige Landesjugendamt zu richten.

Zu Pos. VI, 3b:

Aus diesen Mitteln können gefördert werden:

1. Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen mit mindestens 10 Teilnehmern auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule,
2. Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Einzelreisender nach Deutschland,
3. Studienaufenthalte deutscher Jugendlicher an ausländischen Bildungseinrichtungen sowie ausländischer Jugendlicher an deutschen Bildungseinrichtungen, sofern gleichzeitig die internationalen Beziehungen gefördert werden.

Als Zuschuß werden gewährt:

Für Verpflegung und Unterkunft je Tag und Teilnehmer 1,50 DM, in Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM bis zur Höchstdauer von 4 Wochen,

für die Reise erhalten:

Deutsche 50% der entstehenden Fahrkosten vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück,

Ausländer 50% der Fahrkosten für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes.

Anträge sind nach besonderem Vordruck über die Schulen bei den Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien — die für Studenten bei den Hochschulen — einzureichen.

Zu Pos. VI, 4:

Die Mittel werden den Mitgliedsverbänden des Ringes Politischer Jugend auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages vom Arbeits- und Sozialminister bewilligt.

Mindestens 50% der Landesmittel sollen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und zur Durchführung von Landesjugendtreffen verwendet werden.

Zu Pos. VI, 5:

Es können gefördert werden:

Veranstaltungen für Jugendliche bei Vollendung des 21. Lebensjahres (Jungbürgerfeiern) bis zu 50% der Gesamtkosten.

Anträge sind an die Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Zu Pos. VI, 6:

Es können gefördert werden:

- a) Maßnahmen besonderer Art oder Maßnahmen von landespolitischer Bedeutung, die aus anderen Haushaltssmitteln des Einzelplanes 06 nicht gefördert werden können,
- b) landeszentrale Veranstaltungen der Jugendverbände des Landesjugendringes sowie des Ringes Politischer Jugend von besonderer politischer Bedeutung,
- c) Israelfahrten.

Bewilligungsbehörde ist der Arbeits- und Sozialminister.

Zu Pos. VI, 7:

Sorgfältig vorbereitete Berlinbesuche und Zonengrenzfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen sind herausragende Ereignisse in der politischen Jugendbildungsarbeit. Sie verlangen einen ausgesuchten Teilnehmerkreis. Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Studenten und Mitgliedern von politischen Jugendorganisationen und Teilnehmern der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Es können nur Anträge aus dem schulischen und jugendpflegerischen Bereich (Kultusminister und Arbeits- und Sozialminister) berücksichtigt werden sowie Anträge der politischen Jugendorganisationen. Pro Tag und Teilnehmer können bis zu 5,50 DM und 50% der Fahrkosten gewährt werden.

Vorwort

zum Landesjugendplan 1965

Hiermit wird der Öffentlichkeit zum 15. Male ein Landesjugendplan vorgelegt, eine Gemeinschaftsleistung von Regierung und Parlament. Die für die Jugendarbeit vorgesehenen Mittel konnten gegenüber dem Vorjahr um mehr als 40% erhöht werden. Der Gesamtdatensatz dieses Landesjugendplanes für freiwillige Aufgaben im Bereich der Jugendpflege, der Jugendbildung und der Jugendpolitik beträgt für das Jahr 1965 **45 942 000,- DM**.

Wenn man auch berücksichtigt, daß im vergangenen Jahr leider die Jugendplanmittel gekürzt werden mußten, dann bleibt der effektive Gewinn an Mitteln in diesem Jahr doch beachtlich.

Jedoch bleiben alle bisherigen Grundsätze der Sparsamkeit und vor allem des angemessenen Zuschnitts, ganz besonders aber die Betonung des Leistungsprinzips und der erheblichen Selbsthilfe, die von der Jugend und ihren Organisationen gefordert wird, aufrechterhalten.

Dieser Landesjugendplan setzt einige sehr wichtige Akzente:

Jugendwohnheime für junge Männer, die inzwischen zu einem nicht geringen Teil auch mit hier arbeitenden und lernenden jungen Ausländern bewohnt sind, werden künftig genau wie die Mädchenwohnheime eine erhebliche Erleichterung in der laufenden Finanzierung dadurch erhalten, daß bei gut beurteilten Heimen auch Gehaltszuschüsse für die Heimleiter gezahlt werden können. Dadurch wird der Pflegesatz der Selbstzahler merklich verringert und die pädagogische Leistung des Heimes mit Sicherheit gesteigert.

Für die nicht organisierte Jugend, die heute in mehr als 800 Heimen der „Offenen-Tür“ und der „Teil-Offenen-Tür“ vielfältige und sinnvolle Möglichkeiten findet, ihre Freizeit zu verbringen, ihren Neigungen in Hobby-Gruppen nachzugehen und auch politisch zu diskutieren, wurden erhebliche Millionenbeträge zusätzlich zur Verfügung gestellt, um die Arbeit zu vertiefen und auszuweiten.

Die Jugenderholung – im vorigen Jahr erstmalig im Rahmen einer großen Aktion geordnet und mit zusätzlich geschulten 3000 Helfern nach pädagogischen Gesichtspunkten orientiert – wird auch in diesem Jahr bei angestiegenen Mitteln weiter zu einer Schwerpunktmaßnahme des Landesjugendplanes ausgebaut werden. Unsere Jugend soll sich gegenüber einem häufig verlockenden, aber auch allzu freizügigen Tourismus für unser Angebot zu einer ihr gemäßen Jugenderholung entscheiden können. Wir hoffen, daß unseren Bemühungen und Maßnahmen in Kürze auch andere Bundesländer folgen werden.

Die finanziellen Leistungen für Maßnahmen zur Heranführung junger Menschen an einen freiwilligen sozialen Dienst, an soziale Berufe und an ihre Verpflichtungen im Rahmen von Ehe, Haus und Familie konnten auf Grund des erfreulichen Echoes der Träger weiter verbessert werden. Auch für die Förderung des Eigenheimbaues junger Familien wurde ein Mehrbetrag von rd. 1,5 Mill. DM zur Verfügung gestellt.

Neben den im Lande bereits gebauten mehr als 6000 Jugendpflegestätten der verschiedensten Art mit einer Gesamtinvestition von annähernd 1,7 Milliarden DM stehen jetzt auch 6000 Eigenheime junger Familien, die dem Landesjugendplan ihre Entstehung mit verdanken.

Die Mittel für die Jugendorganisationen aller Art, die auf Landesebene anerkannt sind, wurden ebenfalls erheblich verstärkt, ganz besonders im Hinblick auf die Schulungsarbeit im staatsbürgerlichen und politischen Raum und zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten der haupt- und ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter. Die Schulung und Bildung unserer Führungskräfte wird in den kommenden Jahren im Mittelpunkt weiterer Überlegungen stehen müssen, weil wir ohne einen ausreichenden Stab von Mitarbeitern und Helfern nicht in der Lage sein werden, unsere vielfältigen Aufgaben, nicht zuletzt auch in den so zahlreichen Heimen der freien Jugendarbeit, zu erfüllen.

Daß darüber hinaus auch alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, internationale Beziehungen in der rechten Weise mit verstärkten Mitteln zu pflegen und mit der Jugend der freien Welt eng zusammenzuarbeiten, mag nicht zuletzt auf die positiven Ergebnisse des europäischen Jugendkongresses „Ruhr 1964“ im September 1964 in Duisburg zurückzuführen sein, an dem 17 europäische Nationen teilnahmen. Die Kontakte mit den Ostblockstaaten werden wir dabei nicht vergessen und von Fall zu Fall prüfen, in welcher Form geeignete erscheinende Begegnungsmaßnahmen auch hier durchgeführt werden können.

Ich möchte wünschen, daß dieser Jugendplan wiederum für die Jugend unseres Landes ein erfreuliches und erfolgreiches Instrument moderner Jugendpolitik wird, daß aber auch die gesamte Öffentlichkeit im Bewußtsein ihrer Mitverantwortung für die junge Generation teilnimmt an den Problemen unserer Jugend, wobei sie sich auch viel stärker ihrer Verpflichtungen im Sinne des Jugendschutzes jedweder Art bewußt werden müßte und nicht zuletzt auch ein Ja sagt zum freiwilligen Ehrenamt in der Jugendarbeit.

Düsseldorf, den 9. März 1965

Grundmann
Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien zum Landesjugendplan 1965

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 3. 1965 —
IV B 3gen — 6411.2

Für das Rechnungsjahr 1965 gelten die Richtlinien zum Landesjugendplan 1964 (MBI. 1964 S. 447–534) mit der Maßgabe folgender Änderungen:

I. Allgemeiner Teil:

Teil Arbeits- und Sozialministerium

1. Abschnitt II Nr. 3.21, Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Die Zahl „18“ ist durch die Zahl „14“ zu ersetzen. Das Wort „Landtag“ ist zu streichen.

2. Abschnitt III Nr. 3.14 (S. 469) erhält folgende Fassung:

Bei einer Gesamtzuwendung über 40 000,— DM für Bauten ist eine jederzeit fällige und mit 10 v. H. verzinsliche Buchgrundschuld für das Land Nordrhein-Westfalen (vertreten durch das jeweils zuständige Ministerium) zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches an bereiterster Stelle im Grundbuch einzutragen. Diese Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen. In der Eintragungsbewilligung ist auf den Bevollmächtigungsbescheid Bezug zu nehmen.

Teil Kultusministerium Nr. 2 Absatz 2 (S. 469) ist wie folgt zu ändern:

Die Zahl „18“ ist durch die Zahl „8“ zu ersetzen; das Wort „Landtag“ ist zu streichen.

II. Besonderer Teil:

1. In Position I 1 Nr. 2.11 ist der letzte Halbsatz zu streichen, der folgenden Wortlaut hat: „... und die Abschlußprüfungen von der zuständigen Berufsschule abgenommen werden“.

2. In Position I 4, Abschnitt B Nr. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

3. Position I 4, Abschnitt B Nr. 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Diese Zuschüsse können sowohl als Gehaltsanteile der Heimleiterinnen in Mädchenwohnheimen als auch als Gehaltsanteile der Heimleiter in Jungewohnheimen gewährt werden, wenn der Träger nachweist, daß auf je 50 Personen außer dem Heimleiter ein Erzieher beschäftigt wird und der Tagesatz mindestens 10 % unter dem von der Pflegesatzkommission anerkannten Satz bleibt.

4. Position I 4, Abschnitt B Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

Dieser Vordruck ist bei Maßnahmen in Jungewohnheimen sinngemäß abzuändern und auszufüllen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zum Gehalt des Heimleiters in Jungewohnheimen sind mir mit einer Stellungnahme des Jugendamtes über die zuständige Heimträgergruppe und die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstathilfe zur Entscheidung vorzulegen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zum Gehalt der Heimleiterinnen in Mädchenwohnheimen sind mit einer Stellungnahme des Jugendamtes über die zuständige Heimträgergruppe dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zur Entscheidung vorzulegen.

5. In Position I 8, Nr. 2.1 ist die Zahl „70“ durch die Zahl „85“ und das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Bruttovergütung“ zu ersetzen.

6. Position II 2 Nr. 1.1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Dies setzt die Vorlage eines ordnungsgemäßen Haushaltsplanes voraus.

7. Position II 2 Nr. 1.1 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

An Stelle der Förderung nach Abs. 1 können Betriebskostenzuschüsse auch in Form von Gehaltsbeihilfen gewährt werden, und zwar für den Heim-

leiter in Höhe von 12 000,— DM jährlich, für den 1. Erzieher in Höhe von 8 000,— DM jährlich und für den 2. Erzieher in Höhe von 7 000,— DM jährlich.

8. In Position II 2 Nr. 1.2 ist hinter dem Wort „Betriebskostenbeihilfe“ das Wort „(Sachausgaben)“ einzufügen.

9. Die Position II 5b wird durch folgende Nr. 2.5 ergänzt:

„2.5 Beihilfen dürfen nur für genehmigte Jugendwettbewerbe gewährt werden (vgl. Erlaß des Kultusministers vom 20. 7. 1964 — ABl. KM. S. 214).

Für die nach Nr. 2.2 und 2.3 durchgeführten Wettbewerbe gilt die Genehmigung als erteilt.“

10. Position III 3a, Abschnitt A, Nr. 2.12 ist wie folgt zu ändern:

Der letzte Satz ist zu streichen. Statt dessen ist folgender Text einzufügen:

Für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter über 18 Jahre kann eine Beihilfe von 3,— DM pro Tag gewährt werden. Für diesen Zuschuß gilt folgende Abgrenzung:

Bei einer Gruppenstärke von mindestens 15 Jugendlichen kann ein Jugendgruppenleiter, bei einer Gruppenstärke zwischen 40 und 59 Jugendlichen ein weiterer, zwischen 60 und 79 Jugendlichen ein dritter Jugendgruppenleiter usw. berücksichtigt werden.

11. Position III 3a, Abschnitt B Nr. 2.2 und 2.3 sind zu streichen.

Als neue Nr. 2.2 und 2.3 sind einzufügen:

„2.2 Für Vorbereitungs-, Schulungs- und Auswertungslehrgänge der ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter und der Helfer werden 9,— DM pro Tag und Teilnehmer und 50 % der Fahrtkosten (Bahn oder Bus; günstiger Preis) für eine Hin- und Rückfahrt bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens gewährt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Träger den Rahmenlehrplan des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1965 einhält.

Für Auswertungskonferenzen bis zu einer Dauer von 2 Tagen werden pro Tag und Teilnehmer 12,— DM, aber keine Fahrkostenzuschüsse gewährt.“

„2.3 Zur Beschaffung von Fachliteratur (Reiseleiterfibeln und dgl.) kann dem Träger von Jugenderholungsmaßnahmen eine Beihilfe für jeden geschulten ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter und Helfer in Höhe von 10,— DM gewährt werden. Dabei wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Veranstalters vorausgesetzt.

12. Position III 3a, Abschnitt B, Nr. 2.4 ist wie folgt zu ergänzen:

Den Anträgen zu 2.2 ist ein Veranstaltungsprogramm beizufügen. Werden Fahrkostenzuschüsse zu 2.2 Abs. 1 beantragt, so sind die Gesamtfahrkosten anzugeben.

13. In Position III 3b Nr. 4 ist die Zahl „0,75 DM“ durch die Zahl „1,50 DM“ zu ersetzen.

14. Position III 3b wird durch folgende Nr. 6 ergänzt:

„6. Der Verwendungsnachweis ist in der Form zu führen, daß der Schulleiter bzw. ein Beamter der Hochschule und der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung in der im Antrag vorgesehenen Form unter Angabe des Zeitraumes (genaue Daten) und der Zahl der Teilnehmer bestätigen.“

Der Zuschuß ist in Höhe der vorgesehenen Sätze zu kürzen, wenn sich die Teilnehmerzahl oder die Dauer der Veranstaltung verringert hat.“

15. In Position VI 2c sind die Nr. 2.3 und 2.5 zu streichen.
Die Nr. 2.4 wird Nr. 2.3; die Nr. 2.6 wird Nr. 2.4.
16. Position VI 2e-g wird durch folgende Nr. 3.6 ergänzt:
„3.6 Bei Studienfahrten, Arbeitstagungen und ähnlichen Veranstaltungen, die mit einer Übernachtung außerhalb des Wohnortes verbunden sind, sind regelmäßig zur Erleichterung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens die folgenden Bestimmungen anzuwenden.
Die Teilnehmer können 50% der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn- oder Autobus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, höchstens jedoch bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise, erhalten. Daneben können ihnen für alle übrigen mit der Teilnahme verbundenen Kosten ein Zuschuß von 2,— DM, in besonderen Fällen bis zu 4,— DM je Tag und Teilnehmer gewährt werden.
Der Verwendungsnachweis ist so zu führen, daß der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung nach dem in dem Antrag vorgesehenen Programm und mit der in dem Antrag vorgesehenen Teilnehmerzahl unter Angabe des Zeitraumes (genaue Daten) bestätigt sowie eine Teilnehmerliste vorlegt. Die bezuschußten Fahrkosten sind durch Vorlage der Sammelfahrkarte, einer Bescheinigung der Bundesbahn, die Rechnung des Autobusunternehmers o. ä. zu belegen. Abweichungen von dem Antrag sind darzutun und zu begründen.
Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder verkürzt sich die vorgesehene Zeitdauer, so sind die anteilmäßigen Beträge des Zuschusses zurückzuzahlen.“
17. Position VI 3a Nr. 2.1 erhält folgende neue Fassung:
„Internationale Jugendbegegnungen können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen zu Veranstaltungen von 7 bis 28 Tagen Dauer zusammentreffen.
Bei Grenzlandbegegnungen kann eine Förderung aus Landesmitteln bei einer Mindestdauer von 4 Tagen erfolgen.“
18. Position VI 3a Nr. 2.71 wird wie folgt ergänzt:
„3.— DM pro Tag und Teilnehmer und 50% der Fahrkosten (Bahn oder Bus; günstiger Preis). Die Beihilfe zu den Fahrkosten kann höchstens 100,— DM, die Gesamtbeihilfe höchstens 140,— DM betragen. Wenn keine Fahrkostenzuschüsse gewährt werden, erhöht sich der Tagessatz auf 5,— DM.
Der Aufenthalt deutscher Teilnehmer im Ausland und ausländischer Teilnehmer im Bundesgebiet einschließlich Berlin muß mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.
Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in der sowjetischen Besatzungszone liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.
Für Ausländer gelten die gleichen Sätze wie für deutsche Jugendliche, jedoch nur für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschlands.“
19. Position VI 3a Nr. 2.711 und 2.712 ist zu streichen.
20. Position VI 3a Nr. 3.1 ist wie folgt zu ändern:
Statt der Termine „10. Januar“ und „1. März“ ist zu setzen: „1. März“ und „1. April“. Im letzten Absatz ist der Termin „10. Februar“ in „1. April“ zu ändern.
21. Position VI 3b wird durch folgende Nr. 3.3 ergänzt:
„3.3 Der Verwendungsnachweis ist in der Form zu führen, daß der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung nach dem in dem Antrag vorgesehenen Programm, mit dem in dem Antrag vorgesehenen Teilnehmerkreis und mit der in dem Antrag angegebenen Teilnehmerzahl unter Angabe des Zeitraumes (genaue Daten) bestätigt. Die bezuschußten Fahrkosten sind durch Vorlage der Sammelfahrkarte, einer Bescheinigung der Bundesbahn, die Rechnung des Autobusunternehmers o. ä. zu belegen. Weiter ist dem Verwendungsnachweis eine Teilnehmerliste beizufügen.
Abweichungen von dem Antrag sind darzutun und zu begründen.
Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder verkürzt sich die vorgesehene Zeitdauer, so sind die anteilmäßigen Beträge des Zuschusses zurückzuzahlen.“
22. In Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 1.4 erhält der 2. Satz folgende Fassung:
„Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Jugendgruppenleiter und Führungskräfte der politischen Jugendarbeit sowie Angehörige der Abschlußklassen der Real- und Berufsfachschulen.“
23. Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 1.8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Gleichzeitig ist das vorgesehene Programm — unter Angabe besonderer Programmwünsche — dem Informationszentrum Berlin — Jugendreferat — 1 Berlin 62, Schöneberg, Hauptstraße 25, vorzulegen.
Diese Dienststelle prüft das Programm auf seine technische Durchführbarkeit und erteilt dem Antragsteller die Programmbestätigung, ggf. unter Beifügung von Verbesserungsvorschlägen. Ohne Programmbestätigung können Zuschüsse nicht gewährt werden.
24. Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 3.11 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und Westberlin
5,50 DM pro Tag und Teilnehmer und 50% der Fahrkosten (Bahn oder Omnibus; günstiger Preis) einschließlich Stadt Fahrten in Berlin.
Bei nachweislich politisch gefährdeten Personen können auch 50% der Flugkosten ab Hannover und zurück als Beihilfe gewährt werden.
In diese Förderung können unter den gleichen Bedingungen auch ausländische Jugendliche einbezogen werden, wenn sie sich zu einem internationalen Jugendtreffen in Deutschland aufhalten.
Für die Gestellung von Betreuern in Berlin, die Abhaltung je eines Gespräches beim Presse- und Informationszentrum im Schöneberger Rathaus und im Berliner Bundeshaus entstehen den einzelnen Jugendgruppen keine Kosten, da diese Kosten gesondert aus Bundesmitteln über die zuständige Dienststelle in Berlin übernommen werden.
25. Im Vordruck 2 (S. 509) Nr. 4 ist die Überschrift über der letzten Spalte „21 Jahre und älter“ zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
„21—25 Jahre“
26. Im Vordruck 13 (S. 527/528) wird Nr. 9e durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Voranschlag über die Fahrkosten“.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.